

Das Goetheanum

Wochenschrift für Anthroposophie

1. Oktober 2010 | Nr. 40/41

Schwerpunkt: Inklusion

Für und Wider

► Seiten 1–10

«Brüder Karamasow»

Anthroposophisch beleuchtet

► Seite 12

Lichtnahrung

Kinofilm

► Seite 16

Archiv-Quiz

Lösungen und Gewinnerinnen

► Seite 17

Dieses Heft ist eine **Doppelnummer**. Die Nr. 42 erscheint am 15. Oktober 2010.

UN-Behindertenrechtskonvention | Sebastian Jüngel

«Verpflichtet, die Weichen zu stellen»

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) hat der Völkergemeinschaft eine anspruchsvolle Aufgabe gestellt. Die verschiedenen Rechtsebenen bis zur Umsetzung und die inhaltlichen Herausforderungen erläutert der Jurist Reinald Eichholz. Er war Kinderbeauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, ist Mitglied der Koordinierungsgruppe der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und des Deutschen Komitees für Unicef und ist in der Waldorfbewegung engagiert.



Lernen jenseits inhaltlicher Arbeit: Das rechte Maß für unterschiedliche Begabungsprofile

Wie werden die Ideale der BRK über die Rechte von Menschen mit Behinderung gelebte Praxis?

Bevor ich auf die einzelnen Schritte der Umsetzung des Völkerrechts eingehe, ist mir wichtig, deutlich zu machen, dass eine UN-Konvention entgegen gängiger Auffassung keineswegs nur ein Programm ist: Die BRK ist als völkerrechtliches Übereinkommen verbindliches Recht. Sie steht in der Tradition großer Rechtsprinzipien, die schon zuvor in der Charta der Vereinten Nationen (1945), mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), der Erklärung der Rechte des Kindes (1959) und der UN-Kinderrechtskonvention (1989) zum Ausdruck gekommen ist.

Diese großen Ziele geraten leicht aus dem Blick, sobald man sich mit den komplizierten Schritten der Umsetzung von Völkerrecht befasst: Zunächst muss eine

Konvention bei den UN-Mitgliedstaaten eine Mehrheit finden. Das war bei der BRK am 13. Dezember 2006 der Fall. Als am 3. April 2008 der 20. Staat das Abkommen ratifiziert hatte, wurde die Konvention als Völkerrecht verbindlich. Deutschland ratifizierte die Konvention am 26. März 2009.

Überführung in nationales Recht

Da eine Konvention als Vertrag nur die Vertragsparteien bindet, hier also Staaten, ist es für die innerstaatliche Geltung nötig, das Völkerrecht mittels besonderer Transformation nach innen (national) verbindlich zu machen. Für die allgemeinen Regeln des Völkerrechts und für das Völkergewohnheitsrecht geschieht das gewissermaßen automatisch, für das übrige Völkervertragsrecht bedarf es eines Zustimmungsgesetzes. Ist das Völkerrecht transformiert, gilt es als einfaches Bundesrecht,

Fortsetzung Seite 3 ►

aber natürlich nur für die Zuständigkeitsbereiche des Bundes. Im föderalen System Deutschlands sind die Länder für Bildungsfragen zuständig. Für Artikel 24 des BRK mit seinem individuellen Recht auf diskriminierungsfreien Zugang jedes Kindes zu den allgemeinen Schulen und für die Staatenverpflichtung zur Schaffung eines ›inklusive Bildungssystems‹ sind also die Länder verantwortlich. Transformationsgesetze aber gibt es in Deutschland bislang in keinem Bundesland.

Hat ein Kind dennoch Anspruch auf einen Platz an einer Regelschule, indem es sich auf die BRK beruft?

Soweit es um den Aufbau eines inklusiven Bildungssystems geht, ist die Pflichtenlage der Vertragsstaaten klar; das heißt aber nicht, dass dies von heute auf morgen umgesetzt sein muss. Der Verwaltungsgerichtshof Kassel (DE) hat für Hessen entschieden, dass die Pflicht zur Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems derzeit noch keine Geltung besitze, weil es eben an einem Transformationsgesetz in Hessen fehle. Allerdings hat er eine enge Frist für eine gesetzliche Regelung festgelegt, nämlich den 26. März 2011. Danach muss etwas passieren. Selbst dann wird es aber nur schrittweise vorangehen. Doch über ihre Fortschritte müssen die Länder vor den UN Rechenschaft ablegen – einen Rückschritt darf es nicht geben!

Einklagen nicht immer sinnvoll

Auch im Rahmen eines inklusiven Bildungssystems wird es im Übrigen weiterhin besondere Förderorte geben. Das Kind hat Recht auf das, was es braucht, zum Beispiel auch auf Unterstützung durch ein Förderzentrum. Sobald diese Zentren aber ›verkappte Sonderschulen‹ sind, wie zurzeit im Bundesland Nordrhein-Westfalen, liegt ein Verstoß gegen die Konvention vor.

Etwas anderes sind die Individualansprüche. Gerade das Gebot der Nichtdiskriminierung ist völkerrechtlich und im nationalen Verfassungsrecht so stark verankert, dass ich – entgegen dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Kassel – auch ohne Transformationsgesetz eine Klage für aussichtsreich halte – mit Vorsicht! Zwar kann dem Recht auf Nichtdiskriminierung kein Finanzierungsvorbehalt entgegengehalten werden; die Rechtsprechung geht aber davon aus, dass selbst Menschenrechte nicht völlig ohne Rücksicht auf Machbarkeit gelten können. Ich schätze das so ein, dass El-

tern ihr Kind mit einer Behinderung, wenn kein völlig unverhältnismäßiger Aufwand entsteht, in eine Schule werden ›einklagen‹ können.

Ist das Einklagen sinnvoll?

Wenn die Schule (noch) keine inklusive Ausrichtung hat, verlangt die BRK, wenigstens im Einzelfall die notwendi-



Inklusion geht aus vom Ich – und damit vom Umkreis: Reinald Eichholz

gen Voraussetzungen zu schaffen. Darüber muss man vor allem mit den beteiligten Lehrern reden. Gibt es trotzdem kein Vorankommen, muss man gewärtig sein, dass, wenn man klagt, Misserfolge vorprogrammiert sind. Man muss aufpassen, in diesem Fall eine Klage nicht zum Schaden des Kindes durchzuführen. Andererseits kann durch Klagen deutlich gemacht werden, dass der Staat verpflichtet ist, für Inklusion zu sorgen, und die Politik die Weichen entsprechend stellen muss.

Vom Individualistischen zum Umkreis

Was hat die Anthroposophie zur Inklusion beizutragen?

Das ist ein großes und offenes Forschungsgebiet! Dabei ist der Blick auf das einzelne Kind unsere Chance, aber ich glaube, wir haben bisher die Menschenkunde zu individualistisch gelesen und zu wenig beachtet, dass, wie Jörgen Smit es ausgedrückt hat, unser Selbst «im tiefsten Inneren und gleichzeitig in den anderen Menschen im Umkreis» lebt. Die Gemeinschaft mit allen Menschen ist Teil unseres Wesens – mit allen, und nicht ausgesucht nach behindert oder nichtbehindert. Da setzt Inklusion an.

In der Waldorfbewegung sind wir bisher von Integration ausgegangen. 2002, auf einer Tagung an der Windrather Tal-schule, erklärte Georg Kühlewind Integration so: Wir kommen mit der Geburt aus der Ich-Welt in die Dingwelt und erleben uns nun, zuvor geistig vereint, in

der Vereinzelung. Jeder Mensch stehe nun vor der Aufgabe, wieder in die Gemeinschaft zu finden, also vom Mittelpunkt in den Umkreis. Das ist und bleibt eine Aufgabe für jeden von uns. Aber davon hebt sich Inklusion ab: Während Integration beim Erleben auf der Stufe des physischen Leibes ansetzt, denkt Inklusion vom Ich aus, und zwar vom Umkreis her, wo wir vereinigt sind. Weil dort Behinderung keine Rolle spielt, müssten wir inklusives Leben und Lernen von da her neu entdecken. Und gerade weil sich hier vieles über- und unterbewusst vollzieht, könnten wir erkunden, wie inklusives Lernen von hier aus zu praktizieren ist.

Das hat natürlich weitreichende Folgen. Auch wenn der ›klassische Unterricht‹ mit seinem Schwerpunkt auf Vermittlung von Inhalten längst differenzierteren Methoden gewichen ist, werden wir die Prozesse intensiver einbeziehen müssen, die beim Umkreiswesen des Menschen ansetzen. Dann könnten sich Wege zu ›Intelligenzen‹ und Begabungsprofilen zeigen, die der allgemeinen Fixierung auf bewusste Lernprozesse leicht entgehen. Spielen und Arbeiten könnten als wirkliches Lernfeld erschlossen und didaktisch aufbereitet werden und auch in den ›klassischen‹ Fächern könnte gehoben werden, was sich jenseits der konkreten inhaltlichen Arbeit als Lernen vollzieht.

So wird der Lehrplan vor dem Hintergrund einer heterogenen Schülerschaft kein klassisches Curriculum sein, sondern wie die Aufbereitung eines reichen Erfahrungsfeldes, in dem alle Kinder ihren Möglichkeiten gemäße Lernwege finden. Der Lehrer wird zum Lernbegleiter.

Entdeckung des Umkreises

Wird daran geforscht?

Soweit ich das übersehe, steckt das noch in den Anfängen. Erfahrungen gibt es natürlich. Ich sehe deshalb eine wichtige Aufgabe darin, dass zum einen Waldorfpädagogen und anthroposophische Heilpädagogen, zum anderen die anthroposophische Pädagogik und die allgemeine Pädagogik zusammenkommen.

Eine Bemerkung von Martin Buber könnte die Forschungsrichtung angeben. Er sagt: «Der Mensch ist nicht in seiner Isolierung, sondern in der Vollständigkeit der Beziehung zwischen Mensch und Mensch anthropologisch existent.» Das fasst zusammen, was in Rudolf Steiners Bologna-Vortrag vom 8. April 1911 (in: ›Philosophie und Anthroposophie‹, GA 35) steht. Die Entdeckung des Umkreises scheint mir die Aufgabe zu sein, die uns die Inklusion stellt. ■